

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Anlage II – Länderteil
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Stand: Januar 2003 (6. EL)

St. Helena (Kronkolonie St. Helena und Nebengebiete)

1. Der Auslieferungsverkehr findet nach dem deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191) statt.
2. Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Weg dem „Foreign and Commonwealth Office“ in London übermittelt.
3. Der Vollstreckungshilfeverkehr findet nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007; 1992 II S. 98) statt.

Bei der Anwendung des Übereinkommens sind zu beachten:

- Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 16 und 17 des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen (BGBl. 1992 II S. 98).
 - Die von der britischen Regierung zu den Artikeln 3, 17 und 20 des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen (BGBl. 1992 II S. 98).
4. Vollstreckungshilfeersuchen können vom Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits direkt dem „Governor and Commander-in-Chief“ von St. Helena andererseits (Plantation House, St. Helena Island, South Atlantic Ocean) übermittelt werden.
 5. Die Beifügung von Übersetzungen ist nicht erforderlich.
 6. Der sonstige Rechtshilfeverkehr erfolgt vertraglos.
 7. Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Weg dem „Foreign and Commonwealth Office“ in London übermittelt.